

Satzung der Gesellschaft der Orgelfreunde e.V. (GdO)

- Satzung 2021 -

Teil I: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Orgelfreunde" (GdO) und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar (Deutschland).

§ 2 Zweck

(1) Zweck der GdO ist die Pflege, Ausbreitung und Vertiefung der Bemühungen um das Orgelwesen sowie die Mitarbeit am kulturellen Orgelleben. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische, konfessionelle und wirtschaftliche Bindungen werden nach keiner Seite eingegangen.

(2) Ihre gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwirklicht die GdO durch

- a) Einsatz für hochwertigen Orgelbau;
- b) Ablehnung von Orgelimitationen in Kirchen, kirchlichen Räumen, Musik- und Konzertsälen;
- c) Einsatz für die Erhaltung und Restaurierung historisch wertvoller Orgeln in Verbindung mit der Orgeldenkmalpflege;
- d) Durchführung von Orgeltagungen;
- e) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Fachtagungen und Kolloquien über das Orgelwesen, Exkursionen zu bedeutenden Instrumenten);
- f) Veröffentlichungen der theoretischen und der angewandten Orgelwissenschaft; diesem Zweck dient die Herausgabe der Zeitschrift "Ars Organi", des Jahrbuchs "Acta Organologica" und anderer nichtperiodischer Veröffentlichungen;
- g) Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben und sonstigen Projekten im Bereich der Orgelwissenschaft (insbesondere Orgelbaugeschichte, Orgelbautechnik, Akustik), der Orgelkomposition und des Orgelspiels.

(3) Die GdO verfolgt diese gemeinnützigen, überwiegend wissenschaftlichen Zwecke in selbstloser Tätigkeit; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslands werden, welche die Satzung der GdO anerkennt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch das Präsidium nach Entrichtung des ersten Jahresmitgliedsbeitrags. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Das Präsidium kann in besonderen Ausnahmefällen eine Beitragsermäßigung bewilligen oder den Beitrag befristet oder auf Dauer erlassen.
- (3) Juristische Personen können als Austauschmitglieder auf Gegenseitigkeit vom Präsidium beitragsfrei aufgenommen werden, wenn sie ihrerseits die GdO beitragsfrei als Mitglied aufnehmen.
- (4) Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Zielsetzungen der GdO (§ 2) verdient gemacht haben, können vom Präsidium aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Persönlichkeiten sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle der GdO eingegangen sein;
 - c) durch Ausschluss; dieser ist zulässig bei grobem Verstoß gegen die Interessen der GdO, bei einer das Ansehen der GdO schädigenden oder den inneren Frieden der Mitglieder gefährdenden Handlung;
 - d) wenn der Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht eingegangen ist.
- (2) Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. Gegen diesen ist die Berufung an den Hauptausschuss zulässig, der mit einfacher Mehrheit den Präsidiumsbeschluss aufheben kann. Über den Ausschluss eines dem Präsidium oder dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bleibt die zweite Mahnung auf Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolglos, ruht die Mitgliedschaft; der Versand von Veröffentlichungen wird eingestellt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der Jahresbeitrag vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle der GdO eingeht.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied gleichzeitig alle Ämter und Befugnisse innerhalb der GdO.
- (5) Die Wiederaufnahme eines Mitglieds ist zulässig.

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Später eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten; bereits erschienene Veröffentlichungen für das laufende Jahr werden ihnen nachgeliefert.
- (2) Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Teil III: Organe

§ 7 Organe der GdO

- (1) Die Organe der GdO sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Hauptausschuss;
 - c) das Präsidium.
- (2) Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(3) Mitgliedern des Präsidiums oder des Hauptausschusses kann für die Leitung der Geschäftsstelle, für die ständige Betreuung (Herausgabe, Redaktion) von Veröffentlichungen der GdO oder für eine sonstige, das übliche ehrenamtliche Engagement übersteigende Tätigkeit durch Beschluss des Hauptausschusses eine Vergütung gewährt werden; diese muss unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der GdO in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der übertragenen Tätigkeit stehen.

(4) Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einem der unter Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe ist nicht zulässig.

(5) Präsidium und Hauptausschuss bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung von Nachfolgern im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einberufen werden, ferner, wenn wichtige und unaufschiebbare Fragen der Entscheidung bedürfen.

(2) Auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe von mindestens 50 Mitgliedern muss das Präsidium binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Ars Organi" oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Derartige Anträge, die spätestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sind, werden in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern in der für die Einberufung vorgesehenen Form spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

(5) Dringlichkeitsanträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung, die nach Ablauf der in Absatz 4 vorgesehenen Frist schriftlich gestellt worden sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.

§ 8a Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann aus dringenden Gründen zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen. Es kann die virtuelle Beteiligung an einer realen Mitgliederversammlung vorsehen.

(2) Die Einladung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 sowie mit der Mitteilung, dass auch oder ausschließlich eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung möglich ist.

(3) Die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) findet in einer Online-Plattform statt, die nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglich ist. Mitglieder, die eine virtuelle Teilnahme nutzen möchten, müssen sich bei der Geschäftsstelle dazu bis spätestens eine Woche vorher per E-Mail, der der Name hinzugefügt ist, anmelden.

(4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Tage davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die E-Mail-Adresse, mit der sich das jeweilige Mitglied angemeldet hat. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort unter strengem Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GdO. Ihre Beschlüsse sind, soweit sie sich im Rahmen von Gesetz und Satzung halten, für den Hauptausschuss und das Präsidium bindend.
- (2) Von derartigen Beschlüssen darf der Hauptausschuss nur abweichen, wenn deren Durchführung aus Gründen, die vom Hauptausschuss oder vom Präsidium nicht zu vertreten sind, unmöglich ist und ein Aufschub bis zu einem erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen ist. Das abweichende Vorgehen des Hauptausschusses bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Von Beschlüssen nach Absatz 3 Buchstaben b), c) und g) darf nicht abgewichen werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Beschlüsse über die jährlichen Orgeltagungen;
 - b) Satzungsänderungen (§ 18);
 - c) die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 10 Absatz 2);
 - d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Hauptausschusses sowie des Berichts über die Kassenprüfung (§ 15 Absatz 2);
 - e) die Entlastung des Präsidiums (§ 15 Absatz 3);
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6 Absatz 2);
 - g) die Auflösung der GdO (§ 19 Absatz 1).
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 14 Absatz 2).

§ 10 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
- a) von der Mitgliederversammlung gewählten,
 - b) vom Präsidium vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten
 - c) vom Präsidium berufenen Mitgliedern,
 - d) beratenden Mitgliedern.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte GdO-Mitglieder an.
- (3) Als vom Präsidium vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Mitglieder gehören dem Hauptausschuss je ein Vertreter aus den Kreisen der
- a) Organisten,
 - b) Orgelbauer,
 - c) Orgelsachverständigen,
 - d) Musikwissenschaftler,
- sowie der Rechtsberater der GdO an.
- (4) Als berufene Mitglieder gehören dem Hauptausschuss
- a) je ein Vertreter aus den Kreisen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der Denkmalpflege,
 - b) die Schriftleiter der GdO-Periodika „Ars Organi“ und „Acta Organologica“,
- an, soweit die Aufgaben nach Buchstabe b) nicht von einem Mitglied des Präsidiums wahrgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der GdO-Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 werden vom Präsidium vorgeschlagen und nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder nach Absatz 4 werden vom Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl oder erneute Berufung ist zulässig. Das Nähere über das Verfahren der Wahl bzw. Berufung regelt eine Wahlordnung, die durch den Hauptausschuss erlassen wird.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Hauptausschusses endet vorzeitig durch Amtsverzicht oder Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5). Im Fall eines ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 2 nimmt der Hauptausschuss, im Fall eines Mitglieds nach Absatz 3 oder 4 das Präsidium für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl bzw. Ergänzungsberufung vor, wenn die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds noch mindestens zwei Jahre betragen hätte. Im Falle einer kürzeren noch verbleibenden Amtszeit bleibt das Amt bis zur regulären Ablauf der Amtszeit unbesetzt.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

(8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 16) und die Leiter der Arbeitskreise (§ 17) nehmen an den Sitzungen, soweit sie dem Hauptausschuss nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören, an dessen Sitzungen als beratende Mitglieder (Rede- und Antragsrecht, kein Stimmrecht) teil.

§ 11 Die Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss unterstützt und berät das Präsidium bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Er beschließt in unaufschiebbaren Fällen über die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 9 Absatz 2.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über:

- a) den Erlass und die Änderung der Wahlordnung (§§ 10 Absatz 5 Satz 5 und 12 Absatz 7 Satz 2);
- b) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (§ 4 Absatz 4 Satz 1);
- c) die mit der Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen verbundenen Grundsatzfragen über Art, Umfang, Erscheinungsweise und inhaltliche Ausrichtung;
- d) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Verein;
- e) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Vereinsmitglieder sowie die Gewährung von Darlehen (§§ 7 Absatz 3 und 14 Absatz 3 Satz 5);
- f) den Wirtschaftsplan;
- g) die Feststellung der Jahresrechnung und den Vorschlag an die Mitgliederversammlung auf Entlastung des Präsidiums;
- h) die Bestellung der Kassenprüfer (§ 15 Absatz 4);
- i) die Zustimmung zur Bildung von Arbeitskreisen, die Bestellung der Leiter von Arbeitskreisen und den Erlass von Ordnungen für Arbeitskreise (§ 17).

(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidenten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt wird. § 8 Absatz 4 und 5 findet auf den Hauptausschuss entsprechend Anwendung.

(5) Der Hauptausschuss beschließt bei Zusammentreten mündlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder sonst schriftlich mit einfacher Mehrheit der binnen eines Monats seit Anfrage des Präsidiums abgegebenen Stimmen.

(6) Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen findet auf die Arbeitsweise des Hauptausschusses § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 4 Anwendung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 11a Virtuelle Sitzung des Hauptausschusses

(1) Der Präsident kann nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer virtuellen Sitzung des Hauptausschusses einladen oder die virtuelle Beteiligung an einer realen Sitzung vorsehen.

(2) § 8a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend; im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 bis 6.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium wird im 1. Quartal jedes fünften Kalenderjahres neu gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) In das Präsidium wählbar ist jedes Mitglied.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beginnt am 1. Mai des Jahres, in dem die Wahl stattfindet; sie endet nach Ablauf von fünf Jahren.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet vorzeitig durch Amtsverzicht oder Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5). In diesen Fällen nimmt der Hauptausschuss für die restliche Amtszeit des Präsidiums eine Ergänzungswahl vor.
- (6) Eine Neuwahl des gesamten Präsidiums ist für eine volle Amtszeit durchzuführen, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums unter die Hälfte absinkt oder die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Das Präsidium führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neugewählten Präsidiums fort.
- (7) Die Wahl des Präsidiums erfolgt unbeschadet Absatz 5 im schriftlichen Verfahren. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch den Hauptausschuss erlassen wird.

§ 13 Die Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Hauptausschusses;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
 - c) die Berufung von Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 10 Absatz 3 und 4);
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Entscheidung über die Herausgabe von nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Durchführung von Fachtagungen und Kolloquien, die Vergabe von Kompositionsaufträgen und die Durchführung von Wettbewerben.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Gesellschaft der Orgelfreunde gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied nach Satz 1 ist zur alleinigen rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss des Präsidiums kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidenten gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Der Präsident kann nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer virtuellen Sitzung des Präsidiums einladen oder die virtuelle Beteiligung an einer realen Sitzung vorsehen. § 8a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend; im Übrigen gilt Absatz 3.

§ 14 Die Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr im Sinne der Satzung im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er besorgt ferner die Protokollführung in den Sitzungen der Vereinsorgane. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

(3) Der Schatzmeister sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er ist für ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er trägt Sorge für eine sparsame und wirtschaftliche Kassen- und Rechnungsführung. Darlehen dürfen nicht aufgenommen, Bürgschaften und andere vergleichbare Risikogeschäfte nicht übernommen bzw. getätigt werden. Darlehen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses gewährt werden.

(4) Im Übrigen beschließt das Präsidium, wie die Geschäfte unter den Mitgliedern des Präsidiums verteilt werden. Das Präsidium kann mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten einzelne Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses, den Leiter der Geschäftsstelle oder einzelne Mitglieder der GdO beauftragen und ihnen dazu Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilen.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungs- und Kassenwesen der GdO ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Den Prüfern ist Einsicht in die gesamten Rechnungsunterlagen, Konten, Bücher etc. zu gewähren. Vorausgegangene Prüfungsberichte sind ihnen vorzulegen. Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat, reicht vom Ende des letzten Prüfungsabschnitts bis zum Ende des der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Der von den Prüfern zu unterzeichnende Prüfungsbericht muss angeben, ob Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß erfolgt sind. Er soll darüber hinaus angeben, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass unangemessene oder satzungswidrige Ausgaben gemacht wurden.

(3) Der Prüfungsbericht ist über den Hauptausschuss der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Zu Prüfern werden durch den Hauptausschuss volljährige Mitglieder der GdO mit Kenntnissen im Finanzwesen bestellt. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören und mit den Mitgliedern dieser Organe nicht verwandt oder verschwägert sein.

(5) Der Hauptausschuss kann abweichend von Absatz 4 einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens beauftragen.

§ 16 Ausschüsse

Die Vereinsorgane können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur Durchführung besonderer Maßnahmen ständige oder zeitlich befristet eingesetzte Ausschüsse bilden. Das Nähere über den Auftrag, die Zusammensetzung, die Bestellung des Vorsitzenden und die Arbeitsweise wird in dem Beschluss über die Bildung des Ausschusses geregelt.

§ 17 Arbeitskreise

Die Mitglieder der GdO können sich zur Wahrnehmung besonderer im Rahmen des Zwecks der GdO liegender Interessen mit Zustimmung des Hauptausschusses zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Leiter der Arbeitskreise werden auf Vorschlag oder nach Anhörung ihrer Mitglieder durch den Hauptausschuss bestellt. Arbeitskreise und ihre Leiter handeln gegenüber Dritten nur insoweit im Namen der GdO, als ihnen dazu eine besondere Vollmacht erteilt ist. Das Nähere, insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aufgaben und die Arbeitsweise eines Arbeitskreises, regelt eine Ordnung, die der Hauptausschuss erlässt.

Teil IV: Änderungen der Satzung, Auflösung der GdO

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung der GdO

(1) Die GdO kann nur aufgelöst oder in eine andere Rechtsform übergeführt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

(2) Ein bei der Liquidation verbleibender Überschuss ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlich verfassten, als gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannten Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zur Förderung des Orgelwesens zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, genügt mit Ausnahme der Erklärungen nach § 8 Abs. 5 und § 11 Abs. 4 Satz 1 – hier gilt § 126 a Abs. 1 BGB – neben einem Telefax auch die Textform.

§ 21 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Mandate der bisherigen Mitglieder des Hauptausschusses enden am 31. August 2011. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Hauptausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung seine Aufgaben wahr.

Münster, den 6. August 2010

Für das Präsidium der GdO:

Wolfgang Baumgratz
Präsident

Matthias Schneider
Vizepräsident

Die Gesellschaft der Orgelfreunde wurde anlässlich der "Oberschwäbischen Barock-, Orgel und Musiktagung", die vom 30. Juli bis 4. August 1951 in Ochsenhausen stattfand, am 4. August 1951 gegründet.

Die Gesellschaft der Orgelfreunde e.V. wurde beim Amtsgericht Esslingen am Neckar in das Vereinsregister Band V Nr. 435 am 31. Mai 1960 eingetragen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 in Köln beschlossen.